

Nachrangdarlehensprogramm Saarland

Merkblatt-Stand: Januar 2015

Um einen Beitrag zur Eigenkapitalstärkung des saarländischen Mittelstandes zu leisten, bietet die SIKB die Gewährung von Nachrangdarlehen an.

Die finanzierte Geschäftstätigkeit muss sich als potentiell rentabel darstellen. Das zu finanzierende Vorhaben muss im Saarland durchgeführt werden. Nicht finanziert werden Ablösungen, Sanierungen und Umschuldungen.

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe im Saarland. Das Nachrangdarlehensprogramm richtet sich vor allem an junge (technologie- und innovationsorientierte) Unternehmen, die sich in der Markteintrittsphase befinden.

Was wird finanziert?

Die Kredite dienen der Finanzierung des Betriebsmittelbedarfs.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Finanzierung im Zusammenhang mit einer Erweiterung des Geschäftsbetriebes steht. Von einer solchen Erweiterung ist beispielsweise auszugehen, wenn

- die Betriebsmittelfinanzierung im Zusammenhang mit Investitionen steht oder
- ein Auftragsbestand vorfinanziert wird, der zu einer Umsatzausweitung beiträgt oder
- ein zusätzlicher Unternehmenszweck angestrebt wird oder
- die Finanzmittel der Erschließung eines neuen Geschäftsfelds bzw. der Markterschließung dienen.

In welchem Umfang kann finanziert werden?

Die Nachrangdarlehen werden in Form von langfristigen Krediten der SIKB zur Verfügung gestellt und sind auf einen Höchstbetrag in Höhe von 1 000 000,00 € je Kreditnehmereinheit begrenzt.

Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage eines tragfähigen Unternehmenskonzeptes dessen Umsetzung eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens erwarten lässt. Die Finanzierung des gesamten Vorhabens muss sichergestellt sein.

Wie sind die Konditionen?

Die Laufzeit beträgt bis zu zehn Jahre bei fünf tilgungsfreien Anlaufjahren.

Der Kredit ist nach fünf tilgungsfreien Jahren in vierteljährlichen Raten zurückzuzahlen. In begründeten Einzelfällen kann auch eine endfällige Tilgung vereinbart werden.

Der Kredit wird zu einem festen Zinssatz für die gesamte Laufzeit beihilfefrei zur Verfügung gestellt. Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und an der Bonität des Kreditnehmers.

Die Auszahlung des Kredites erfolgt zu 100%.

Ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung durch den Kreditnehmer besteht nicht.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Die Kreditnehmer müssen für die Kredite grundsätzlich keine Sicherheiten zur Verfügung stellen. Bei Krediten an beschränkt haftende Unternehmen sollen die Gesellschafter, die kraft ihrer Stellung wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, in angemessener Weise für die Kredite mithaften.

Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?

Die Darlehen sind für den nach den Richtlinien festgelegten Zweck zu verwenden.

Der Kreditnehmer hat spätestens sechs Monate nach der Kreditauszahlung die antragsgemäße Kreditverwendung nachzuweisen.

Auskunftspflicht, Prüfungsrecht

Die Verwendung des Kredites kann vom Saarland, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, dem Ministerium für Finanzen und Europa oder dessen Beauftragten, jederzeit durch Einsichtnahme in die betrieblichen Unterlagen und durch Besichtigung an Ort und Stelle geprüft werden. Die Prüfungshandlungen erstrecken sich nicht auf die sonstige Geschäftstätigkeit des Kreditnehmers oder der SIKB.

Der Rechnungshof des Saarlandes ist nach § 91 Abs. 1 und 2 LHO berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Kredite bei dem Kreditnehmer und der SIKB zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Geschäftstätigkeit des Kreditnehmers erstrecken, wenn es der Rechnungshof für die Verwendungsprüfung des Kredites für erforderlich hält.

Subventionshinweis

Der Kredit nach den Vorschriften des Nachrangdarlehensprogrammes SAARLAND ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Deshalb finden bei Verstößen gegen das Subventionsrecht diese Vorschrift und auch die §§ 2-6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. S. 2037) Anwendung.

Wie erfolgt die Antragstellung

Formlos durch die Hausbank des Kreditnehmers. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Nachrangdarlehens besteht nicht.

Stand: 01/2015